

immer wieder angeregt und verlangten Verbesserungen vor allem bewirkten, dass dieser Schritt unternommen wurde.

Erst durch die Tatsache, dass den drei Kontingenten ein gemeinsamer Kommandant gegeben wurde, entstand ein Bataillon, das einigermaßen einheitlich geführt wurde. Die eigentliche Geburtsstunde des hohenzollerisch-liechtensteinischen Bataillons ist deshalb nicht 1836, sondern erst 1841 anzusetzen, da von 1836 bis 1841 weder gemeinsame Übungen stattgefunden noch andere Abkommen eine weitere Annäherung gebracht hatten.

Für die Friedenszeiten allerdings hatten die Verträge von 1841 keine allzu grosse Bedeutung, da das liechtensteinische Kontingent in Vaduz stationiert blieb und nur durch von Zeit zu Zeit stattfindende Inspektionsbesuche des Bataillonskommandanten direkte Verbindungen zur zentralen Kommandogewalt hergestellt wurden.

DER VERTRAG VON 1843 ÜBER DIE „FORMATION DES FÜRSTLICH HOHENZOLLERN LIECHTENSTEIN'SCHEN LEICHTEN BATAILLONS“

Gemäss Art. 3 der 1841er Verträge hatte der Bataillonskommandant über die nähere Formation des Bataillons Vorschläge an die Fürsten der drei Kontingente einzureichen.²⁰⁴ Niedermayr arbeitete noch 1841 einen Entwurf mit 28 Paragraphen²⁰⁵ aus, der zur Begutachtung nach Wien weitergeleitet wurde.²⁰⁶

In diesen Entwurf hatte Niedermayr einige Bestimmungen eingebaut, die in Wien nicht akzeptiert wurden. Grundsätzlich waren es das immer gleichbleibende Problem der Kompetenzfrage. Niedermayr hätte gerne eine möglichst zentrale Befehlsgewalt als Bataillonskommandant gehabt, während Fürst Alois II. streng darauf achtete, möglichst wenig der ihm zustehenden oder von ihm beanspruchten Rechte abzugeben.

So sah Niedermayr die Kompetenz für die oberste Militärinspektion beim Erbprinzen von Sigmaringen.²⁰⁷ Fürst Alois II. war hingegen der Ansicht,

dass eine solche Bestimmung „als dem Contingente eines fremden nicht verwandten Souverains nicht passend wäre“.²⁰⁸ Er konnte sich lediglich vorstellen, den Erbprinzen von Sigmaringen von Fall zu Fall „um geneigte Mitinspektion der fürstlichen Truppen zu ersuchen“.²⁰⁹

Niedermayr interpretierte im weiteren seine Aufgabe als Bataillonskommandant in dem Sinne, dass von ihm aus Befehle, Erlasse und sonstige Mitteilungen an die einzelnen Kontingente gingen und er von den Fürsten „mit einer Gewalt bekleidet [sei], die ihn in den Stand [setze], . . . den Dienst und die Ordnung in dem ihm anvertrauten Bataillon in allen Zweigen mit Ernst und Nachdruck zu handhaben“.²¹⁰ Diese Meinung wurde in Wien ebenfalls abgelehnt mit der Begründung, dass das liechtensteinische Kontingent „seiner Formation nach

192) Siehe oben Anm. 190, Art. 1 des Vertrages Hechingen/Sigmaringen vom Jan. 1841.

193) Siehe oben Anm. 190, Art. 1 des Vertrages Liechtenstein/Hechingen.

194) Ebenda, Art. 2.

195) Ebenda, Art. 3.

196) Ebenda, Art. 4.

197) Siehe oben Anm. 192, Art. 5.

198) STAS NVZ II, 6904, Nr. 8010, HKW an Sigmaringen, 19. Juli 1841.

199) Ebenda.

200) Ebenda.

201) LLA SF Militärakten 1832–1849, Nr. 8010, HKW an OA, 27. Juli 1841.

202) LLA RC 27, C2, Nr. 8653, HKW an OA, 19. Aug. 1841.

203) Ebenda.

204) Siehe oben Anm. 193, Art. 3.

205) LLA SF Militärakten 1832–1849, ad 9812 / p. 841, o. D., (Aug./Sept. 1841), Abschrift des Entwurfs Niedermayr.

206) Ebenda, Nr. 9812, HKW an Niedermayr, 17. Sept. 1841, Stellungnahme der HKW zum Entwurf Niedermayr nach erhaltenen höchsten Weisungen.

207) Entwurf Niedermayr, § 2.

208) Stellungnahme HKW zu § 2.

209) Ebenda.

210) Entwurf Niedermayr, § 3.